

## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Parkanlage (hier Stadtpark) der Stadt Golßen (Parkanlagenverordnung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung Golßen in ihrer Sitzung am 18.05.2009 folgende Satzung beschlossen. (Parkanlagenverordnung)

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die Parkanlagenverordnung gilt für die Parkanlage der Stadt Golßen in der Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstücke 531/2, 535 und Teile des Flurstücks 539.  
Die Parkanlage wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

#### **§ 2**

##### **Allgemeine Benutzungsregeln**

Für die Parkanlage im Sinne dieser Satzung gelten folgende allgemeine Bestimmungen.

1. Das Betreten und Verlassen der Anlage ist nur durch die gekennzeichneten Ein- und Ausgänge gestattet.
2. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art und Fahrrädern ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge des Bauhofes des Amtes Golßener Land, die für Pflegearbeiten benötigt werden.  
Das Befahren mit Behindertenrollstühlen ist gestattet.
3. Rasen beschädigende Spiele sind untersagt.
4. Abfälle, darunter sind auch die Hinterlassenschaften von Hunden zu verstehen, sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen oder mitzunehmen. Hundeführer oder -führerinnen haben geeignetes Reinigungsmaterial mitzuführen.
5. Für Hunde besteht ein genereller Leinenzwang.
6. Auf dem Kinderspielplatz besteht ein Mitnahmeverbot für Hunde.  
Die Benutzung des Platzes ist Kindern bis 14 Jahren gestattet.
7. Das Baden in den Gewässern, das Betreten der Böschungsbereiche, der Blumenbeete sowie das Klettern auf Bäume sind untersagt.
8. Das Angeln ist verboten.
9. Mit Eintritt der Dunkelheit ist das Parkgelände unaufgefordert zu verlassen.
10. Das Betreten der Eisfläche kann von der Mauerseite aus auf eigene Gefahr erfolgen.
11. Die Benutzung des Rodelberges erfolgt auf eigene Gefahr.
12. Das Füttern von Tieren ist verboten.
13. Jegliche Form von Vandalismus wird zur Anzeige gebracht.

**§ 3****Ausnahmeregelungen**

Aufgrund besonderer Anlässe können auf Antrag Ausnahmen von den Ge- und Verboten erteilt werden. Diese Genehmigungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

**§ 4****Haftungsausschuss**

Die Stadt Golßen schließt jegliche Haftung aus. Für Schäden haftet der Verursacher. Eltern haften für ihre Kinder. Für Schäden, die durch Tiere verursacht werden, haftet der Besitzer. In den Anlagen wird kein Winterdienst durchgeführt. Das Benutzen der Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

**§ 5****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Verstöße werden mit einer Geldbuße von mindestens 10,00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 19.05.2009

gez. Ursula Schadow  
Amtdirektorin